



LANDKREIS  
FREYUNG-GRAFENAU



LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU | Postfach 1311 | 94075 Freyung

**per EGVP**

Bayer. Verwaltungsgericht  
Postfach 11 01 65  
93014 Regensburg

LANDRATSAMT  
FREYUNG GRAFENAU

Dienstgebäude-Königsfeld  
Grafenauer Straße 44  
94078 Freyung

Tel.: 08551 57-0  
Fax: 08551 57-4506

Franz.stoebich@landkreis-frg.de  
www.freyung-grafenau.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom RN 4 K 24.2710	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom 30.	Telefon, Name 08551 57-2401 Herr Stöbich	Büro-Nr. 231	Datum 29.01.2025
---------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------	-----------------	---------------------

Zum Schreiben vom 22.08.2024, Az: RN 4 K 24.2710

Anlagen  
Akten

In der Verwaltungsstreitsache

**Claudia Pörtl,**  
Freyunger Straße 21, 94146 Hinterschmidng

-Klägerin-

gegen

**Freistaat Bayern**  
vertreten durch das Landratsamt Freyung-Grafenau  
Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung

-Beklagter-

wegen

wegen Equidenhalte- und -betreuungsverbot

wird beantragt:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens. Der Streitwert wird in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Dienstgebäude Königsfeld  
Grafenauer Straße 44  
94078 Freyung  
Tel.: 08551 57-0  
Fax: 08551 57-4506  
info@landkreis-frg.de

Dienstgebäude Wolfstein  
Wolfkerstraße 3  
94078 Freyung  
Tel.: 08551 57-0  
Fax: 08551 57-4506

Bankverbindungen:  
Sparkasse Freyung-Grafenau  
IBAN: DE31 7405 1230 0000 0018 00  
BIC: BYLADEM1FRG

Raiffeisenbank Am Goldenen Steig eG  
IBAN: DE98 7406 1101 0001 8880 80  
BIC: GENODEF1RGS

Allgemeine Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Do. 13:00 - 16:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

www.freyung-grafenau.de



### Begründung:

Die Tierhaltung der Klägerin ist dem Veterinäramt seit 2016 bekannt. Die Ausführungen der Klägerin belegen einmal mehr, dass sie keineswegs über aktuelles Wissen bezgl. der Haltung von Pferden verfügt und auch nicht gewillt ist, sich über neue Erkenntnisse zu informieren und diese in ihrer Haltung umzusetzen. Was die Klägerin beschreibt und bis zuletzt in der Haltung ihrer Pferde umgesetzt hat, ist Stand von vor Jahrzehnten. Die Klägerin verschließt sich den Weiterentwicklungen in der Hengsthaltung. Sie beharrt uneinsichtig auf ihren tierschutzwidrigen Standpunkten. Die aktuell üblichen Haltungsanforderungen wurden bei Kontrollen mehrfach mit der Klägerin selbst und später, nachdem die Klägerin Herrn Weiss und Frau Allen eine Vollmacht erteilt hatte, mit diesen besprochen. So wurden z. B. bei der Vor-Ort-Kontrolle am 06.12.2023 die Anforderungen aus dem Anordnungsbescheid ausführlich mit der Klägerin besprochen. Dabei gab sie an, dass die Anforderungen umgesetzt werden sollen. So auch, dass im Frühjahr eine Wasserleitung zum Stall verlegt werden soll. Bzgl. der Vergesellschaftung der Hengste gab die Klägerin ihre Zweifel an der Machbarkeit erneut zum Ausdruck. Daraufhin wurde ihr erläutert, dass eine Vergesellschaftung selbstverständlich vorsichtig und Schritt für Schritt versucht werden muss, z.B. indem jeweils zwei Hengste zugleich auf verschiedene, selbstverständlich stabil eingezäunte Paddocks gelassen werden. Erst mit einem leeren Paddock dazwischen, um Auseinandersetzungen zu vermeiden. Wenn sich die Hengste besser kennen und wenn es möglich ist, auf zwei nebeneinanderliegenden Paddocks. Gleiches wäre auch auf zwei getrennten Weiden möglich. Bei diesem Gespräch gab die Klägerin an, dass es auch jetzt schon möglich sei, zwei Hengste gleichzeitig auf die Paddocks zu lassen, weil sich die Hengste zumindest teilweise vertragen würden.

Auch mit Frau Allen und Herrn Weiss wurden die Anforderungen mehrfach besprochen, so z.B. bei der Vor-Ort-Kontrolle am 04.04.2024. Daraufhin haben Frau Allen und Herr Weiss die große Weide auch in zwei Weiden aufgeteilt. Diese waren zusätzlich durch einen breiten Weg voneinander getrennt. Dennoch hat die Klägerin nie auch nur zwei Hengste nebeneinander auf Weiden oder Paddocks gelassen, obwohl sie bereits am 06.12.2023 gesagt hatte, das wäre problemlos möglich.

Frau Allen hat sich auch in der Schweiz über die tierschutzgerechte Hengsthaltung informiert. So schrieb sie in der Mail vom 11.02.2024, dass sie mit Herrn Weiss das Pferde- und Therapie-Zentrum Weiherhof AG besucht und sich dort die zur Hengsthaltung genutzten Sozialboxen angesehen haben. Die Sozialbox lässt arttypische Körperkontakte zwischen Boxennachbarn zu. Die Trennwände der Sozialboxen bestehen zu einer Hälfte aus einem vollständig geschlossenen Teil und zu der zweiten Hälfte aus vertikal angeordneten und bis zum Boden reichenden Gitterstäben. Der Abstand zwischen den Stäben ist so groß, dass die Hengste mit Kopf und Hals durchpassen und somit Körperkontakt mit ihrem Nachbarn aufnehmen können. Der zweite, bis oben blickdichte Trennwandbereich, dient als Rückzugsbereich zwischen den Boxen. Von der Weiherhof AG haben Frau Allen und Herr Weiss, auch ohne Vorerfahrung in Sachen Hengsthaltung, viele Anregungen mitgenommen und wollten die Haltung der bei der Klägerin gehaltenen Hengste tierschutzgerecht gestalten. Dies ist allerdings daran gescheitert, dass die Klägerin nicht bereit war, die von ihr Jahrzehnte lang praktizierte Art der Pferdehaltung zu ändern.

Bei der Klägerin lässt sich eine fehlende Veränderungsbereitschaft in Bezug auf bereits eingetretene tierschutzrechtliche Mängel in der Equidenhaltung und -betreuung feststellen. Dies zeigen die fortdauernd uneinsichtigen und unkooperativen Reaktionen der Klägerin. Es muss verhindert werden, dass erneut Pferde/Equiden bei der Klägerin unterkommen bzw. zurückgeholt werden und ihnen damit vermeidbare Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden, solange keine tierschutzgerechten Haltungs-, Pflege- und Ernährungsbedingungen bei der Klägerin sichergestellt sind.



Wie die Klägerin selbst ausführt, haben Unterstützer viel Geld investiert und die Haltungseinrichtungen so in Stand gesetzt, dass die Anordnungen tatsächlich hätten erfüllt werden können. Jedoch hat die Klägerin ihr Management trotzdem nicht verändert, so dass die Anordnungen durch die fehlende Einsicht der Klägerin nicht erfüllt waren. Zwar hält die Klägerin aktuell unserer Kenntnis nach keine Equiden auf ihrem Anwesen, dennoch sind die Haltungseinrichtungen vorhanden und die Klägerin kann darin jederzeit wieder Equiden unterbringen. Bei einem der drei Pferde, deren Verbleib uns bekannt ist, schreibt die Klägerin selbst, dass das Tier nicht bezahlt sei und sie daher noch die rechtmäßige Besitzerin sei und das Recht habe, sich um Gesundheit und Wohl des Pferdes zu kümmern (Facebook-Post vom 05.11.2025).

Zum aktuellen, am 02.01.2025 beim VG eingegangenen Schreiben der Klägerin, möchten wir darauf hinweisen, dass die Pferde von der Klägerin selbst an die neuen Halter abgegeben worden sind. Dies geschah noch vor Zustellung der Anhörung zum Halteverbot und ohne jegliche Beteiligung des Veterinäramtes. Eines der Pferde wurde von der Klägerin in eine Haltung gegeben, aus der es vom Veterinäramt Regensburg sofort aufgrund der schlechten Haltungsbedingungen fortgenommen wurde. Zwei wurden von ihr in eine Haltung im Landkreis Passau vermittelt, welche die Klägerin nun in ihrem Schreiben als tierschutzwidrig anprangert. Weder wurden die neuen Besitzerinnen durch das Veterinäramt ausgewählt, noch wurden „Zwangskastrationen“ amtlich angeordnet. Das örtlich für den aktuellen Unterbringungsort der Pferde Arti und Dave zuständige Veterinäramt Passau wurde aufgrund der neuen Tierschutzbeschwerde der Klägerin um Kontrolle der Pferdehaltung gebeten.

Auf alle weiteren, sich wiederholenden Ausführungen und Vorwürfe, die von der Klägerin vorgebracht werden, wurde bereits im Rahmen mehrerer amtstierärztlicher Stellungnahmen eingegangen, so auch im Anordnungsbescheid bzw. im Anhörungsverfahren zum Equidenhalte- und -betreuungsverbot.

In Bezug auf die Bewertung dieser Mängel in der Tierhaltung der Klägerin wird auf die in den vorgelegten Akten enthaltenen gutachtlichen Äußerungen der Amtstierärztinnen verwiesen. Bei dem Amtstierarzt bzw. der Amtstierärztin handelt es sich um einen - behördlichen - Sachverständigen, dessen Einschätzung nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. zuletzt BayVGH, B. v. 27.9.2012 - 9 C 12.1910 m. w. N.) regelmäßig ein besonderes Gewicht zukommt und die grundsätzlich nur durch substantiiertes Gegendvortrag zu entkräften ist. Dies ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt. Die Antragstellerin hat lediglich ihre eigene Auffassung den fachlich fundierten Stellungnahmen der Amtstierärzte gegenübergestellt.

Die Kostenentscheidung basiert auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1 und 15 KG. Es wurden die Auslagen für die Fahrkosten sowie die Vorortkontrollen und die Gutachtenerstellung der Amtsveterinärinnen in der Kostenentscheidung festgesetzt. Für den Zeitaufwand der Amtsveterinärin wurde pro Stunde 65,00 EUR veranschlagt. Dieser Stundensatz entspricht den Gebührensätzen gemäß Tarif-Nr. 1.2.1.1. der Anlage zur GGebV (Gebührenverzeichnis 1).

Schier  
Regierungsdirektorin